



SV/FIN/027/2022

Sitzungsvorlage

öffentlich

Jahresabschluss der Stadt Diepholz für das Jahr 2020

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	08.11.2022 Heidemann, Ines
Produkt: 11104	Finanzverwaltung	
Datum	Gremium	
30.11.2022	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
05.12.2022	Verwaltungsausschuss	
08.12.2022	Rat	

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 2.160.114,50 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 253.811,19 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei den Sachkonten 11101.4071000 (Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub), 11101.4072000 (Zuführung zur Rückstellung für bestehende Überstunden), 11101.4151000 (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) und 11101.4161000 (Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger) werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 565.268,36 € nachträglich bereitgestellt. Der Rat stimmt folgenden Mittelerhöhungen im Rahmen der Gesamtdeckung zu:
- | | |
|--------------------------|--------------|
| 11101.4071000 zusätzlich | 331.300,00 € |
| 11101.4072000 zusätzlich | 131.700,00 € |
| 11101.4151000 zusätzlich | 66.474,00 € |
| 11101.4161000 zusätzlich | 35.794,36 €. |
- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des

Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat nach Vorlage des Prüfungsergebnisses Entlastung zu erteilen.

Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 12.06.2021 vor und wurde in der Zeit vom 09.02. – 25.10.2022 – mit Unterbrechungen - geprüft.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2020 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2020 beschließt, sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Diepholz werden im Nachgang die fehlenden Haushaltsmittel für die notwendigen Rückstellungsbuchungen, die aufgrund von Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr notwendig wurden, überplanmäßig bereitgestellt.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2020 (ist als PDF- Datei unter ‚Dokumente‘ im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)

gez. Marré
Bürgermeister